

Zum Verkehr mit Reis.

WTB Berlin, 28. April. (Telegr.) Um einer unnötigen Erregung in den Kreisen des legitimen Reisgeschäftes entgegenzutreten, wird von unterrichteter Seite darauf hingewiesen, daß die Bundesratsverordnung über Reis nur den Zweck verfolgt, Reismengen, die spekulativ dem Konsum ferngehalten werden, in die Hand des Reiches zu bringen und hierdurch gleichzeitig eine Reserve an Nahrungsmitteln zu schaffen. Ein Eingriff in die ordentliche Versorgung des Marktes mit Reis ist nicht beabsichtigt, sondern die Verordnung hat im Gegenteil besondere Maßnahmen

vorgesehen, um Störungen und Schädigungen möglichst fernzuhalten. Daher sind die Fristen über den Erlaß der Aufforderung und über die Erklärung, ob der Reis übernommen werden soll, so kurz wie irgend angängig gehalten. Es ist insbesondere die Entscheidung darüber, ob und zu welchen Preisen Reismengen übernommen werden sollen, in die Hand der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. gelegt worden, die auf Grund ihrer besondern Kenntnis unter genauer Prüfung des Einzelfalles individualisierend und vorsichtig vorgehen wird. Den legitimen Reisfirmen kann sonach nur anheimgestellt werden, gleichzeitig mit der Übersendung der Anzeigen oder möglichst bald nachher an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. mit entsprechenden Anträgen heranzutreten unter Beifügung der Unterlagen, die zweckmäßigerweise von der zuständigen Handelskammer zu begutachten sind.